

Ablauf von Anträgen auf Kooptation in die Philosophischen Fakultät

Mit der Kooptation werden Personen von außerhalb der Philosophischen Fakultät eine mitgliedschaftliche Rechtsstellung gewährt. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 2 HG NRW bzw. §26 Absatz 4 HG NRW. Es handelt sich um eine **rechtliche Gleichstellung** der zu kooptierenden Personen mit den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Kooptierte Mitglieder sind **berechtigt und verpflichtet** an der Hochschulselbstverwaltung teilzunehmen, sie haben **aktives und passives Wahlrecht** und sind auch **in Institutsvorständen stimmberechtigt**.

Grundsätzlich gibt es zwei Optionen zur Kooptation:

1. Kooptation unter Einbeziehung des Instituts (Regelfall)
 - Gespräch mit dem Dekan
 - Antrag durch die zu kooptierende Person (unter zwingender Angabe des Promotionsfachs gem. Liste in §5 Absatz 1 Promotionsordnung)
 - Beschluss durch den entsprechenden Institutsvorstand (entsprechendes Schreiben der/s GD)
 - Erstellung einer Laudatio durch ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied des entsprechenden Instituts bzw. Faches
 - Beschlussfassung zum Vorschlag der Kooptation im Fakultätsrat
 - Beschluss durch den Rektor

2. Kooptation in die Fakultät ohne weitere Einbeziehung eines Instituts (Ausnahmefall)
 - Gespräch mit dem Dekan
 - Antrag durch die zu kooptierende Person (unter zwingender Angabe des Promotionsfachs gem. Liste in §5 Absatz 1 Promotionsordnung)
 - Beschluss durch das Dekanat
 - Erstellung einer Laudatio durch ein weiteres prüfungsberechtigtes Fakultätsmitglied, das das entsprechende (Promotions-)Fach vertritt
 - Beschlussfassung zum Vorschlag der Kooptation im Fakultätsrat
 - Beschluss durch den Rektor

Ansprechpartnerinnen im Dekanat sind Frau Piel und Frau Klingelhöller.